

DEUTSCHE BUNDESPOST**Lehrvertrag**

Zwischen der Deutschen Bundespost (DBP), vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmeldebauamts/~~Reparaturamt~~ in **Nürnberg, Herrn Oberpostrat Lindner** als Lehrherrn, und

aus

als Vater, Mutter, Vormund¹⁾ des Lehrlings

ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

Vorbemerkung

Die Vertragschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die Fertigkeiten eines tüchtigen Handwerkers zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom **1. August 1956** an den am

zu geborenen

als Fernmeldelehrling an und verpflichtet sich, ihn zum Fernmeldehandwerker auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen tüchtigen Handwerker nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;

¹⁾ Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

- d) den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DBP anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern¹⁾.

§ 2

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein guter Arbeitskamerad zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Dienst bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben; er hat dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter eine Erkrankung²⁾ und deren Ende dem Lehrherrn sofort anzeigen;
- d) die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen³⁾, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie andere zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
- e) die Belange der DBP nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der DBP, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 3

Lehrzeit

1. Die Lehrzeit im Fernmeldehandwerk beträgt dreieinhalb Jahre; sie beginnt am

1. August 1956 und endet am 31. Januar 1960.

Wegen ihrer Verlängerung infolge nichtbestandener Prüfung s. § 7 (2). Jedes einzelne Lehrjahr gilt als vollendet, wenn der Lehrling mindestens 270 Tage gearbeitet hat und die veräumten Tage als entschuldigt anzusehen sind. Die darüber hinaus fehlenden Arbeitstage

¹⁾ Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

²⁾ Bei Krankheit kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

³⁾ Bei Urlaub befreit die Berufsschule den Lehrling auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn vom Schulbesuch, wenn er den Urlaub außerhalb seines Beschäftigungs-(Wohn-)Orts verbringt und sich in der Schule bewährt hat. Die Vergünstigung ist möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, der Urlaub (s. § 5 Nr. 3) deshalb gewöhnlich in die schulfreie Zeit zu verlegen.

sind nachzuholen. Für Teile eines Lehrjahres wird die Mindestzahl der Arbeitstage sinn- gemäß errechnet.

2. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 1. August 1956 bis 30. September 1956, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehr- verhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine vertragschließende Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Gewerbeordnung vor- gesehenen Fällen¹⁾ oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

3. Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 4

Sach- und Geldleistungen

1. Der Lehrling erhält Vergütungen auf Grund der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der DBP²⁾.

2. Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und g. F. bei der Versorgungsanstalt der DBP an. Die Deutsche Bundespost trägt die Sozialversicherungsbeiträge des Lehrlings.

3. Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- schul-Unterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

4. Vater, Mutter oder andere gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen.

§ 5

Arbeitszeit und Urlaub

1. Der Lehrling hat vor dem Eintritt eine Zuweisung des Arbeitsamts vorzulegen.

2. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Lehrlingen unter 16 Jahren steht außer einer mindestens einstündigen Mittagspause vor- und nachmittags je eine halb- stündige Erholungspause zu. Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Überzeitarbeit ist unzulässig.

Die Unterrichtszeit in der Berufs-(Fortbildungs-)Schule wird auf die Arbeitszeit an- gerechnet.

3. Der Lehrling erhält Erholungsurlaub nach der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der DBP²⁾.

¹⁾ Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DBP, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DBP oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuches der Berufsschule.

b) Von Seiten des Lehrlings: Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

²⁾ Beilage zur Amtsblatt-Verfügung Nr. 97/1949, mit Zusatzvereinbarung Nr. 42 vom 30. 4. 52, Amtsblatt- Verfügung Nr. 257/1952.

§ 6

Auflösung des Lehrverhältnisses

1. Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.
2. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

§ 7

Schlußbestimmung

1. Der Lehrling erhält, wenn er die Gesellenprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er eine von dem Lehrherrn ausgefertigte Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit; die Bescheinigung wird auf Verlangen des Lehrlings auch auf seine Führung und seine Leistungen ausgedehnt.
2. Beim Nichtbestehen der Prüfung ist jeweils durch den Prüfungsausschuß

"Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung. Die Weiterbeschäftigung als FHandw nach den Bestimmungen der DOArb kann nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes an FHandw beim FBA Nürnberg oder bei einem der FÄ des gesamten OPD - Bezirkes erfolgen."

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift.

Nürnberg, den 1. August 1956

Der Lehrherr:

Lindner

Oberpoststr.



Der Vater — Die Mutter — Der Vormund:

Der Lehrling:

(Der Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Mutter ist zur Vollziehung des Lehrvertrages befugt, wenn ihr die elterliche Gewalt über den Sohn zusteht. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so hat mit der Mutter auch der Beistand zu unterzeichnen.)